

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 38=58 (1892)

Heft: 2

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

2) Trachten Sie, die Ihnen gegenüberstehenden feindlichen Kräfte auf dem rechten Thuruf zu halten.

Sirnach, den 7. Sept., 11 Uhr Vorm.

Der Kommandant der Ostarmee.

Die Zeit war zu weit vorgerückt, um das Gefecht wieder aufnehmen zu können. Die Truppen marschirten ohne Weiteres in ihre Kantonamente. Von der Westdivision benützte die Artilleriebrigade zum Uebergang über die Thur die bei Ochsenfurth geschlagene Kolonnenbrücke.

Das heutige Gefecht war in zwei Theile zerfallen. In ein Rencontregefecht, bedingt durch den vollkommen gerechtfertigten Entschluss des Kommandanten der Ostdivision, selbst zur Offensive überzugehen, und in das Gefecht um die Stellung bei Altenklingen-Märstetten. Es will uns scheinen, als ob die Landwehrbrigade, wie es im Armeebefehl ursprünglich vorgesehen war, eine Stunde früher von Frauenfeld hätte aufbrechen können. Sie wäre dann beim ersten Theil des Gefechts zur Stelle gewesen, hätte eingesetzt werden können, und würde so eine Entscheidung zu Gunsten der Westdivision gebracht haben, sowie für die Ostdivision die Nothwendigkeit, sich in ihre Stellung zurückzuziehen, denn dass sich die Ostdivision wegen eines taktischen Misserfolges nach dem Rencontregefecht in ihre Stellung zurückziehen musste, dürfte kaum der Fall sein.

(Fortsetzung folgt.)

Hiebe, die Major Kœppel wegen einiger herkömmlicher Gepflogenheiten gibt und welche zum Theil auch unsere Militärlehrer angehen können, sind entschieden werth, gelesen und beherzigt zu werden. Es sei gestattet, hier besonders aufmerksam zu machen auf das, was S. 14 u. ff. vom Turnen steht und bei diesem Anlass dem Verlangen Ausdruck zu geben, mit welchem wir der in Aussicht stehenden neuen Auflage eines Turn-Reglements, resp. Auszugs für Rekruten-Schulen entgegensehen.

J. B.

Eidgenossenschaft.

— (Verordnung betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes über die Errichtung von Armeekorps vom 10. November 1891.)

Der schweizerische Bundesrat, auf Antrag seines Militärdepartements, beschliesst:

Bis die Vorarbeiten des Generalstabes, welche durch die Errichtung von 4 Armeekorps erforderlich geworden sind, ihren Abschluss erreicht haben, gelten für die Aufstellung von Armeekorps folgende Bestimmungen:

Art. 1. Das Armeekorps besteht normal aus dem Armeekorpsstabe und 2 Ausziger-Armeedivisionen. Es können demselben aber auch noch andere Armeetheile von Auszug oder Landwehr zugetheilt werden.

Art. 2. Der Armeekorpsstab besteht aus:

1 Armeekorpskommandant	4 Reitpferde
1 Stabschef	3 "
1 II. Generalstabsoffizier	2 "
2 Adjutanten	4 "
1 Artilleriechef	3 "
1 Adjutant	2 "
1 Geniechef	2 "
1 Adjutant	2 "
1 Parkchef	2 "
1 Adjutant	2 "
1 Trainchef	2 "
1 Adjutant	2 "
1 Korpsarzt	2 "
1 Adjutant	1 "
1 Korpsperdearzt	2 "
1 Adjutant	1 "
1 Korpskriegskommissär	2 "
1 Adjutant	1 "
2 zugetheilte Verwaltungsoffiziere	— "
1 Feldpostchef	— "
1 Feldtelegraphenchef	— "
3 Stabssekretäre	— "
3 Postsekretäre	— "
1 Wärter	— "
1 Traingefreiter	— "
4 Trainsoldaten	— "
35 Mann	39 Reitpferde
2 Stabsfourgons	4 Zugpferde
1 Bagagewagen	2 "
1 Feldpostfourgon	2 "
4 Wagen	8 Zugpferde

Beigegeben $\frac{1}{3}$ Guidenkompagnie.

Art. 3. Der Bundesrat ernennt auf den Vorschlag des Militärdepartements:

Die Korpskommandanten, und die Kommandanten der Kavalleriebrigaden.

Die Zutheilung
der Stabschefs,
der II. Generalstabsoffiziere,

Die pädagogischen Winke und gelegentlichen